

## Tischvorlage Nr. 127/20

AZ. GB2

### Tagesordnungspunkt

Sachstand Rahmenvertrag SGB IX

#### Zur Beratung im

Sozial- und Kulturausschuss (öffentlich) Bericht am 02.12.2020

---

---

#### Sachverhalt:

Seit 28.07.2020 liegt der Entwurf des Rahmenvertrags für Baden-Württemberg gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX vor. Als weiterer Schritt im Prozess zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) soll der Rahmenvertrag Baden-Württemberg nach § 131 SGB IX am 01.01.2021 in Kraft treten.

Im Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) hat der Gesetzgeber festgelegt, dass die Vertretungen der Träger der Eingliederungshilfe zum Abschluss der Rahmenverträge nach § 131 Absatz 1 SGB IX von den kommunalen Landesverbänden benannt werden. Die Landkreise haben sich für die vom Landkreistag Baden-Württemberg favorisierte Option ausgesprochen, wonach Landkreistag und Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS), nachdem alle Zustimmungserklärungen vorliegen, den Rahmenvertrag SGB IX unterzeichnen.

Landrat Walter hat mit Schreiben vom 23.09.2020 gegenüber dem Landkreistag Baden-Württemberg die Zustimmung des Landkreises Tübingen zum Rahmenvertrag SGB IX erklärt und den Landkreistag Baden-Württemberg sowie den KVJS als Vertretungen der Träger der Eingliederungshilfe in den Landkreisen zum Abschluss des vorliegenden Rahmenvertrags benannt.